

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen der Agentur INTENTION Werbeagentur GmbH - im folgenden „Auftragnehmer(AN)“ genannt -, zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG), die der AN nicht ausdrücklich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Preisangebote

Verbindliche Preisangebote werden nur mit besonderer Kennzeichnung und schriftlich abgegeben, und zwar in Euro; der Preis enthält, wenn nichts anderes erwähnt ist, keine Mehrwertsteuer. Die Preisangebote erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den AN.

2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tage des Abgangs der Ware ausgestellt. Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des AG vor oder wird die Ware beim AN eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgefertigt. Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab.

Bei größeren Aufträgen ist der AN berechtigt Akontozahlungen zu verlangen oder entsprechend der abgeschlossenen Arbeiten Zwischenrechnungen zu stellen. Drucksachen werden in der Regel gegen Vorkasse abgewickelt.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bankdiskont zu entrichten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Dem AG steht ohne besondere Vereinbarung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG bekannt, oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so steht dem AN das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Auch für angefangene, aber noch nicht beendete, Aufträge kann eine Zwischenrechnung erteilt werden. Der AN hat das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des AG einzustellen. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des AG abgeändert werden, hat er alle für den AN damit verbundenen Kosten zu tragen.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des AN aus der Geschäftsverbindung mit dem AG oder bis zur Einlösung dafür gegebener Schecks Eigentum des AN. Sie darf vor der vollen Barzahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks ohne Zustimmung des AN weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.

Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der AG nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den AN übergeht. Die Forderung des AG aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits bei Vertragsabschluss an den AN abgetreten, welcher diese Abtretung hierdurch annimmt. An allen vom AG übergebenen Rohmaterialien und Unterlagen ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen des AN mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

4. Lieferungen

gelten ab Bonn, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG. Sofern der AG keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der AN keine Verbindlichkeit für billigsten und schnellsten Versand. Transportversicherungen werden vom AN nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des AG vorgenommen.

5. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Ware den Betrieb verlässt oder wegen der Versandmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Vorlagen, Andrucke, Klischees usw. durch den AG ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen und zwar vom Tag der Absendung an den AG bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der AG nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Ist eine Lieferfrist nach Tagen bemessen, so kommen für die Berechnung der Frist nur alle kalendermäßigen Arbeitstage in Betracht. Für eine Überschreitung der Lieferzeit ist der AN nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der AN nicht zu vertreten hat, verursacht wird. Betriebsstörungen, - sowohl im eigenen Betrieb wie im fremden, von denen die Herstellung oder der Transport abhängig sind, - verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krankheit, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise.

6. Lieferungsverzug

Bei Lieferungsverzug des AN ist der AG in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen. Eine etwaige Haftung des AN ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der in der Rechnung auf den AN entfällt.

7. Abnahmeverzug

Kommt der AG mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem AN die Rechte aus § 326 BGB zu. Statt dessen steht dem AN aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu verlangen.

Nimmt der AG die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht unverzüglich ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der AN berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des AG entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

8. Beanstandungen

sind nur innerhalb von drei Werktagen nach Empfang der Ware zulässig. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Die Minderung ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der für den mangelhaften Teil der Lieferung zu berechnen ist. Der AN hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den AN geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, beim AN eintrifft (spätestens aber drei Tage nach der Entdeckung des Mangels). Mängelrügen, die auf mangelhafte Originalvorlagen zurückzuführen sind, können nicht anerkannt werden. Für Maßhaltigkeit und Haftfähigkeit von Filmen und fotografischen Schichten, die im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen bei Farbstoffen in chemischen Schichten, für altersbedingte Zersetzung chemischer Schichten und Zusammensetzungen, für Qualität, Oberfläche, Gewicht und Laufrichtung von Papieren, für Lichteinheit, Lackier- und Kalandrierfähigkeit von Farben, für Druckfähigkeit und Oberfläche von Metallen übernimmt der AN keine Gewähr, solange nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Er haftet nur in dem Umfang, als ihm dafür bestimmte Eigenschaften von seinen Lieferanten garantiert sind. Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.

9. Haftung bei Auflagendruck

Grundsätzlich übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Auflageergebnisse. Es ist Aufgabe unserer Kunden, sich davon zu überzeugen, dass die Reproduktionen fehlerfrei sind, bevor sie Druckfreigabe erteilen. Eine Haftung ist grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn ein Fehler in der Vorlagenherstellung von uns verschuldet worden ist.

10. Vom AG beschafftes Material

gleich welcher Art, ist dem AN frei Haus zu liefern. Geringfügige Restmengen werden nicht zurückgegeben. Die Lagerung von Vorräten des AN erfolgt nur gegen besondere Vereinbarung mit dem AN auf Rechnung und Risiko des AG. Der AN ist nicht verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten oder auf seinen Wunsch beschafften und verwendeten Materialien und Hilfsstoffe auf ihre Brauchbarkeit für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen.

11. Mehr- oder Minderergebnis

Der AG ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 5% anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farb- oder besonders schwierigen Drucken auf 10%. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Papier auf Grund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze.

12. Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an Originalen, Negativen, Filmen und dergleichen in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck verbleiben dem AN. Alle Fotos, Texte und Lithos, sowie elektronische Daten im vertretbarem Umfang werden vom AN für mindestens 1 Jahr archiviert. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller vom AG gelieferten Reproduktionsvorlagen sowie das Recht der Darstellung von auftragsgemäß hergestellten Reinzeichnungen, Entwürfen und Retuschen trägt der AG die Verantwortung, wenn nichts anderes vereinbart ist. Für fremde Vorlagen oder andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrags vom AG binnen vier Wochen nicht angefordert werden, übernimmt der AN keine Haftung.

13. Versicherungen

Wenn die dem AN übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Materialien oder sonstige eingebrachten Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der AG die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

14. Prüfung

Die Retuschen, Zeichnungen, Andrucke, Filme oder sonstigen Reproduktionen sind vom AG zu prüfen. Der AN haftet nicht für vom AG oder seinem Bevollmächtigten übersehene Fehler und deren Folgen. Mündlich und durch Fernsprecher aufgegebene Änderungen und Korrekturen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

Geringfügige Abweichungen vom Original gelten bei Reproduktionen in allen Druckverfahren nicht als Grund für eine Beanstandung. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen Probeandruck und dem Auflagendruck. Erneute Probedrucke, die vom AG trotz nur geringfügiger Abweichungen verlangt werden, gelten als Autorenkorrektur und werden in Rechnung gestellt.

15. Anzeigen- und Druckvorlagen:

Der Lieferumfang umfasst Filme und einen dazugehörigen farb- und standverbindlichen Analogproof oder Andruck (s/w: Filmkopie). Sollte es, aus Termin- oder anderen Gründen, notwendig sein, Daten weiter zu geben, wird die (Farb-) Vorlage durch einen Digitalproof ersetzt. Dann liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, die Richtigkeit des Druckergebnisses sicher zu stellen.

Wenn der AN den Auftrag erhält, Daten an Dritte weiter zu schicken, ohne dass eine solche Überprüfung möglich ist (etwa weil die Zeit nicht ausreicht, einen Kontrollproof seitens des Druckmediums zu erstellen, der freigegeben werden muss) wird der Empfänger auf seine Sorgfaltspflicht hingewiesen. Ein solcher Auftrag wird vom AN mit der gebührenden Gründlichkeit bearbeitet. Darüber hinaus wird jedoch die Verantwortungsübernahme für evtl. auftretende Mängel abgelehnt. Sinngemäß das Gleiche gilt im Fall der Filmlieferung nach verkürzten Produktionsphasen. Der AN bearbeitet alle (Korrektur-) Aufträge mit größter Sorgfalt. Sollten sich trotzdem Mängel am Ergebnis zeigen, liegt die Verantwortung hierfür beim Auftraggeber. Die ausreichende Länge einer Produktionsphase geht aus dem Zeitplan hervor, der bei Auftragsübernahme erstellt wird. Eine Kontrollzeit von einem ganzen Werktag zwischen Filmeingang und Filmversand darf nicht unterschritten werden.

16. Mündliche Abmachungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Wechsel- und Urkundenprozesse ist Bonn.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im übrigen unberührt..